



Freiwillige Feuerwehr Lämmersdorf e. V.

gegründet 1949

VR 10328 – Amtsgericht Deggendorf

Steuernummer: 162/108/41753 – Finanzamt Straubing

Internetadresse: <https://www.feuerwehr-laemmersdorf.de>

E-Mail: johann.dachs@feuerwehr-laemmersdorf.de



Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Kurzbeschreibung unseres Vereins am 06.03.2023

Unsere Freiwillige Feuerwehr e.V. hat ca. 140 Mitglieder mit einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden (= Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch den Schriftführer.

Die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Kassier.

Der Verein betreibt eine kleine Webseite mit Mitgliederfotos und dergleichen, die vom Webmaster selber erstellt und betrieben wird.

Wesentliche Verarbeitungstätigkeiten sind z.B.:

- Mitgliederverwaltung
- Beitragsverwaltung
- Betrieb der eigenen Webseite
- Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen auf der eigenen Homepage

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

A Datenschutzbeauftragter (DSB):

Auf die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten wird verzichtet, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und weniger als 10 Personen im regelmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten sind.

B Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten:

Ein solches Verzeichnis ist erforderlich, wegen der regelmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten.

C Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten:

nein

D Information- und Auskunftspflichten:

Informationspflichten bestehen durch jeden Verantwortlichen, insbesondere in der Vereinsatzung sowie auf der Webseite unter Impressum und in der Datenschutzerklärung.

E Löschen von Daten:

Es gibt eine Anforderung zur Datenlöschung, jedoch erst nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (z.B. nach Ausscheiden eines Vereinsmitglieds).

F Sicherheit:

Eine besondere Datensicherung ist nicht erforderlich (die etablierte Standardmaßnahme ist ausreichend, um die Daten effektiv zu schützen).

G Auftragsverarbeitung:

Ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung ist nicht notwendig.

H Datenschutzverletzungen:

Bestimmte Vorfälle (jedoch nur relevante Risiken) sollten beim BayLDA gemeldet werden.

I Datenschutz-Folgeabschätzung:

Muss vom Verein nicht durchgeführt werden, da kein hohes Risiko zur Datenverarbeitung besteht.

J Videoüberwachung (VÜ):

Eine Ausschilderungspflicht besteht nicht, da keine Videoüberwachung durchgeführt wird.

Erläuterungen zu den Anforderungen

A Datenschutzbeauftragter (DSB)

In aller Regel ist nur dann ein DSB zu benennen, wenn **mindestens 10 Personen ständig** mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. „Ständig beschäftigt“ ist, wer z. B. permanent Mitgliederverwaltung macht – „nicht ständig beschäftigt“ ist dagegen bspw., wer als Übungsleiter nur mit den Namen seiner Mannschaft umgeht.

⇒ **DSK-Kurzpapier Nr. 12:** www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_12_datenschutzbeauftragter.pdf

B Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Vereine, die regelmäßige Mitgliederverwaltung und Beitragsabrechnung machen, müssen ein – vom Umfang her sehr überschaubares – Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten führen.

⇒ **BayLDA Muster-Verzeichnis für kleine Vereine:** www.lda.bayern.de/media/muster_1_veerein_verzeichnis.pdf

⇒ **DSK-Kurzpapier Nr. 1:** www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_1_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf

⇒ **DSK-Muster-Verzeichnis allgemein:** www.lda.bayern.de/media/dsk_muster_vov_verantwortlicher.pdf

C Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten

Bei der Aufnahme der Tätigkeit sind Beschäftigte, die mit personenbezogenen Daten umgehen, zu informieren und dahingehend zu verpflichten, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch durch sie nach den Grundsätzen der DS-GVO erfolgt.

⇒ **BayLDA Info-Blatt zur Verpflichtung:** www.lda.bayern.de/media/info_verpflichtung_beschaeftigte_dsgvo.pdf

D Informations- und Auskunftspflichten

Jeder Verantwortliche hat den betroffenen Personen schon bei der Datenerhebung bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten zu geben. Ein Verein muss bspw. Informationen auf der Homepage und der Satzung leicht zugänglich bereithalten. Die betroffenen Personen (z. B. Vereinsmitglieder) haben auch das Recht, Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten zu erhalten.

⇒ **DSK-Kurzpapier Nr. 6:** www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_6_auskunftsrecht.pdf

⇒ **DSK-Kurzpapier Nr. 10:** www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_10_informationspflichten.pdf

E Löschen von Daten

Sobald keine gesetzliche Grundlage (z. B. steuerliche Aufbewahrungspflicht) mehr für die Speicherung von personenbezogenen Daten besteht, sind diese zu löschen. In der Regel ist dies bspw. erst der Fall nach Ausscheiden eines Vereinsmitglieds.

⇒ **DSK-Kurzpapier Nr. 11:** www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_11_vergessenwerden.pdf

F Sicherheit

Um die personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung zu schützen, sind Standardmaßnahmen im Regelfall ausreichend. Dazu gehören u.a. aktuelle Betriebssysteme und Anwendungen, Passwortschutz, regelmäßige Backups, Virens Scanner und Benutzerrechte. Soweit private PCs genutzt werden, ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen auf die Daten zugreifen können.

⇒ **BayLDA-Kurzpapier Nr. 1:** www.lda.bayern.de/media/baylda_ds-gvo_1_security.pdf

G Auftragsverarbeitung

Sobald Verantwortliche Dienstleistungen (z. B. Buchhaltung) in Anspruch nehmen, um personenbezogene Daten in ihrem Auftrag durch andere Unternehmen verarbeiten zu lassen, ist ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsverarbeitung erforderlich.

⇒ **DSK-Kurzpapier Nr. 13:** www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_13_auftragsverarbeitung.pdf

⇒ **BayLDA-Formulierungshilfe zum Vertrag:** www.lda.bayern.de/media/muster_adv.pdf

H Datenschutzverletzungen

Kommt es bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Sicherheitsvorfällen (z. B. Diebstahl, Hacking, Fehlversendung, Verlust von Geräten mit unverschlüsselten Vereinsdaten), so bestehen gesetzliche Meldepflichten: Die Aufsichtsbehörde ist im Regelfall darüber in Kenntnis zu setzen, betroffene Personen dagegen nur bei hohem Risiko.

⇒ **BayLDA-Kurzpapier Nr. 8:** www.lda.bayern.de/media/baylda_ds-gvo_8_data_breach_notification.pdf

⇒ **BayLDA-Online-Service zur Meldung:** www.lda.bayern.de/de/datenpanne.html

I Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)

Hat eine Verarbeitung personenbezogener Daten ein hohes Risiko für die betroffenen Personen, so muss das spezielle Instrument der Datenschutz-Folgeabschätzung durchgeführt werden. Ein solch hohes Risiko ist jedoch der Ausnahmefall und nicht die Regel.

⇒ **DSK-Kurzpapier Nr. 5:** www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_5_dsfa.pdf

J Videoüberwachung

Führt ein Verantwortlicher eine Videoüberwachung durch, ist im Normalfall eine entsprechende Hinweisbeschilderung erforderlich, um die betroffenen Personen über die Videoaufnahmen zu informieren.

⇒ **DSK-Kurzpapier Nr. 15:** www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_15_videoueberwachung.pdf